

Beitragsordnung des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V.

Beschlossen durch den Vorstand am 20.04.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung von dem Vereinsvorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern regelt nur konkretisierend insbesondere die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Etwaige Anpassungen der Beitragshöhe werden von dem Gesamtvorstand beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

§ 2 Mitgliedsbeitrag / Beitragshöhe

1. Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsgruppe A „Unternehmen“ (gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a) haben den Mitgliedbeitrag nach u. g. Vorgaben zu zahlen.

Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsgruppe B „Nicht-Unternehmen“ (gem. § 4 Abs. 2, b) sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten bis Jahresende erhoben.

Unabhängig von der Zahlung etwaiger Mitgliedsbeiträge bleibt es allen Vereinsmitgliedern aus § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung möglich, zusätzlich eine freiwillige Spende an Verein zu leisten.

2. Beiträge für die Mitgliedsgruppe A “Unternehmen”:

2.1 Für alle deutschen Unternehmen oder Tochterunternehmen mit einem Bruttojahresumsatz **über 50 Millionen USD**, die einen Beitrag an den UN Global Compact bezahlen, ist die Beitragszahlung abgegolten.

2.2 Für alle deutschen Unternehmen mit einem Bruttojahresumsatz **unter 50 Millionen USD** gelten folgenden Mitgliedschaftsbeiträge:

Buttojahresumsatz des Unternehmens	Mitgliedsbeitrag an den e. V.
25 Mio. - 50 Mio. USD	1.000 EUR
unter 25 Mio. USD	500 EUR

2.3 Deutsche Tochterunternehmen mit Hauptsitz des Mutterunternehmens im Ausland, die gemäß der Subsidiary Policy dem UN Global Compact beigetreten sind und demgemäß keinen Beitrag an den UN Global Compact leisten, bezahlen folgende Mitgliedsbeiträge:

Buttojahresumsatz des Unternehmens	Mitgliedsbeitrag an den e. V.
über 30 Mrd. USD	15.000 EUR
10 - 30 Mrd. USD	12.500 EUR
5 - 10 Mrd. USD	10.000 EUR
1 - 5 Mrd. USD	7.500 EUR
500 Mio. - 1 Mrd. USD	3.750 EUR
250 Mio. - 500 Mio. USD	2.500 EUR
50 Mio. - 250 Mio. USD	1.250 EUR
25 Mio. - 50 Mio. USD	1.000 EUR
unter 25 Mio. USD	500 EUR

Tochterunternehmen mit Hauptsitz des Mutterunternehmens in Deutschland, die gemäß der Subsidiary Policy dem UN Global Compact beigetreten sind, werden einmal im Jahr eingeladen, eine Spende zu leisten.

§ 3 Fördervereinbarungen / Spende

Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, mit dem Verein gesonderte schriftliche Fördervereinbarungen zu treffen. Sofern die Höhe des Förderbetrages dem nach § 2 festgesetzten Mitgliedsbeitrags entspricht oder diesen übersteigt, entfällt die Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Beitragsordnung nicht.

§ 4 Stundung und Erlass der Beitragspflicht in besonderen Fällen

Die vollständige oder teilweise Stundung oder der Erlass einer Beitragspflicht eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses der Gesamtvorstandsmitglieder der Mitgliedsgruppe A „Unternehmen“. Diese können auch über die Stundung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrags entschieden. Hierfür bedarf es eines wichtigen Grundes, den das ersuchende Vereinsmitglied darzulegen hat.

§ 5 Beitragspflicht im Falle des Ausscheidens

Im Falle des Ausscheidens eines Vereinsmitglieds bleibt die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr des Ausscheidens bestehen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Fall eines Ausschlusses eines Vereinsmitglieds.

§ 6 Vereinskonto / Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist 3 Monate nach Beitritt für neue Mitglieder bzw. bis zum 31.03. eines jeden Jahres für bestehende Mitglieder fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird, sofern eine Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) erteilt wurde, zum Fälligkeitstag durch Belastung des angegebenen Kontos eingezogen. Im Übrigen hat eine Überweisung auf das Konto des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V. zum Fälligkeitsdatum zu erfolgen.